

Entscheidungsbesprechung

Zur vertraglichen Haftung eines Stadionbesuchers

Wirft ein Zuschauer eines Fußballspiels einen gezündeten Sprengkörper auf einen anderen Teil der Tribüne, kann er vertraglich auf Schadensersatz für eine dem Verein deswegen gemäß § 9a Nrn. 1 und 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes e.V. auferlegte Geldstrafe haften. (Amtlicher Leitsatz)

BGB §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 249 Abs. 1

BGH, Urt. v. 22.9.2016 – VII ZR 14/16 (OLG Köln, LG Köln)¹

I. Einleitung

Die Entscheidung des BGH betrifft die Frage, ob sich ein Sportverein an einem Zuschauer schadlos halten kann, wenn wegen dessen schädigenden Verhaltens dem Verein eine verbandsrechtliche Geldstrafe auferlegt wird. In der nachfolgenden Besprechung wird schwerpunktmäßig der Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden erörtert.

1. Schaden und Schadensermittlung

Der zentrale Begriff des Schadens ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht definiert.² Anspruchsgrundlagen für erlittene Schäden sind dagegen in großer Vielzahl zu finden.³ Exemplarisch seien nur die §§ 280 ff. BGB genannt, die Ersatzansprüche für verschiedenste Schadensszenarien normieren. Ganz generell bedarf es einer „unfreiwilligen Einbuße an materiellen oder immateriellen Gütern in Folge eines bestimmten Ereignisses.“⁴ Wann eine solche Einbuße vorliegt, wird zunächst mithilfe der sog. Differenzhypothese⁵ ermittelt,

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=76462&pos=0&anz=1> (22.5.2017).

² Das war eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, vgl. *Mugdan*, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899, Bd. 2, S. 10.

³ Vgl. *Medicus/Lorenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, 21. Aufl. 2015, Rn. 664; ausführlich bei *Lange/Schiemann*, in: Gernhuber (Hrsg.), Handbuch des Schuldrechts, Bd. 1, 3. Aufl. 2003, Einl. I.

⁴ *Brand*, Lehrbuch des Schadensersatzrechts, 2. Aufl. 2015, § 2 Rn. 1 (sog. natürlicher Schadensbegriff); *Looschelders*, Lehrbuch des Schuldrechts AT, 14. Aufl. 2016, Rn. 960; weitere Schadensbegriffe bei *Lange/Schiemann* (Fn. 3), § 1 II.; kritisch bzgl. „richtiger“ Definition *Schiemann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2017, Vorb. zu §§ 249 ff. Rn. 41 f.

⁵ Diese geht auf *Friedrich Mommsen* zurück, vgl. *ders.*, Beiträge zum Obligationenrecht, 2. Abtheilung, Zur Lehre von dem Interesse, 1855, I. § 1.

die in § 249 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommt.⁶ Das ist nichts anderes als eine Gegenüberstellung von Ist- und Sollvermögen nach Abzug des schädigenden Ereignisses. Nach ganz h.M. muss die daraus resultierende anonyme, rechnerische Größe⁷ im Einzelfall normativ korrigiert werden.⁸ Andernfalls würden entscheidende *Wertungen* unberücksichtigt bleiben. Wer z.B. als Arbeitnehmer von einem Dritten geschädigt wird und infolgedessen seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, erhält für diesen Zeitraum keinen Lohn. Den finanziellen Schaden kann er sodann beim Schädiger liquidieren. Wenn der Arbeitnehmer aber dem Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 EFZG unterfällt, hat er – trotz Arbeitsunfähigkeit – Anspruch auf Lohnfortzahlung. Im Gegenzug gehen seine Ersatzansprüche gegen den Schädiger gem. § 6 Abs. 1 EFZG auf den Arbeitgeber über. Bei bloßer Anwendung der Differenzhypothese könnte der Schädiger dem Arbeitgeber nun entgegenhalten, der Arbeitnehmer habe aufgrund von Lohnfortzahlung (insoweit) keinen Schaden erlitten. Dadurch würden jedoch die Wertungen des EFZG konterkariert. Die Lohnfortzahlung muss deshalb bei der Schadensermittlung außer Betracht bleiben.⁹

2. Die Kausalität und Zurechnung des Schadens

Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn zwischen Ereignis und Schaden ein Kausalzusammenhang besteht, der die beiden Komponenten miteinander verknüpft.¹⁰ Wenn in § 280 Abs. 1 S. 1 BGB etwa von dem „*hierdurch* entstehenden Schaden“ die Rede ist, hat eine umfassende Kausalitäts- und Zurechnungsprüfung¹¹ zu erfolgen. Neben Äquivalenz und Adäquanz muss insbesondere der Schutzbereich der verletzten Norm erörtert werden.

a) Die Äquivalenztheorie

Die erste notwendige Haftungsbedingung ist erfüllt, wenn das in Frage stehende Ereignis für den Schaden zumindest kausal im Sinne einer *conditio sine qua non* war. Die Ermittlung der Schadensursache erfolgt zunächst streng naturwissenschaftlich, indem alle Bedingungen als äquivalent, d.h. gleichwertig, betrachtet werden. Mangels Differenzierung zwischen fern- und naheliegenden Ursachen gelingt jedoch mithilfe der Äquivalenztheorie alleine keine sachgerechte Haftungs-

⁶ *Medicus*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 1983, § 249 Rn. 2.

⁷ *Honsell/Harrer*, JuS 1991, 441 (442).

⁸ Vgl. BGHZ 50, 304 (305 f.); 98, 212 (217); *Brand* (Fn. 4), § 2 Rn. 10; *Looschelders* (Fn. 4), Rn. 961; *Grüneberg*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 76. Aufl. 2017, Vorb. v. § 249 Rn. 13 f. („dualistischer Schadensbegriff“); *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, 2. Aufl. 1996, S. 501 f. spricht hingegen von dem „faktisch-normativen Schadensbegriff“.

⁹ *Müller-Glöge*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 70. Aufl. 2016, § 6 EFZG Rn. 1; *Brand* (Fn. 4), § 2 Rn. 10.

¹⁰ Vgl. nur *Grüneberg* (Fn. 8), Vorb. v. § 249 Rn. 24.

¹¹ Siehe zum Ganzen auch *Musielak*, JA 2013, 241 ff. (*Hervorhebung* durch den *Verf.*).

begrenzung.¹² Gar jedes noch so entlegene Tun oder Unterlassen würde für eine Vielzahl von Folgen als ursächliche Bedingung infrage kommen.

b) Die Adäquanztheorie¹³

Der fehlenden Ursachengewichtung bei äquivalenter Betrachtung soll ein – wertendes – Wahrscheinlichkeitsurteil abhelfen.¹⁴ Danach darf der Schaden keine Folge eines ganz eigenartigen, mitunter zufälligen Kausalverlaufs sein.¹⁵ Der Schaden, der vernünftigerweise nicht mehr als vom Menschen beherrscht gedacht werden kann, darf ihm auch nicht zugerechnet werden.¹⁶ Fraglich ist allerdings der Nutzen dieses Wertungskriteriums, wenn für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts auf die Perspektive eines nachträglichen, optimalen Beobachters abgestellt wird.¹⁷ Eine solche, schier unfehlbare Kunstfigur¹⁸ trägt letztlich wenig zur Haftungsbegrenzung bei, sondern führt vielmehr zu einer Angleichung an die Äquivalenztheorie.¹⁹ Die infolgedessen laut gewordene Forderung, das Zurechnungskriterium der Adäquanz aufzugeben²⁰, konnte sich nicht durchsetzen.²¹ Mit dessen Hilfe können zumindest außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegende, ja zufällige (Folge-)Schäden als inadäquat von der Haftung ausgeschlossen werden.²²

¹² Allgemeine Auffassung, siehe nur *Lange/Schiemann* (Fn. 3), § 3 IV. 1.; *Wendehorst*, Anspruch und Ausgleich, 1999, S. 32.

¹³ Das ist keine Kausalitätslehre, sondern ein Zurechnungskriterium, vgl. *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, 14. Aufl. 1987, § 27 III b) 1. m.w.N.

¹⁴ H.M., bereits RGZ 168, 86 (88); 169, 84 (91) sowie ständige Rspr. des BGH, siehe nur BGH NJW 2002, 2232 (2233 m.w.N.); aus der Literatur etwa *Brand* (Fn. 4), § 3 Rn. 20 ff. m.w.N.

¹⁵ *Medicus*, JuS 2005, 289 (290); *Ebert*, in: Erman, Kommentar zum BGB, 14. Aufl. 2014, Vor §§ 249-253 Rn. 31 (ausschließliche Berücksichtigung von „Ursachen im Rechtsinn“).

¹⁶ Vgl. *Bydlinski*, Probleme der Schadensverursachung, 1964, S. 60.

¹⁷ BGHZ 3, 261 (266 f.); BGH VersR 1972, 67 (69); *Grüneberg* (Fn. 8), Vorb. v. § 249 Rn. 27 m.w.N. Kritik u.a. bei *Lange*, AcP 156 (1957), 114 (118 ff.), *Schiemann* (Fn. 4), § 249 Rn. 21 f. und *Larenz* (Fn. 13), § 27 III b. 1., der einen erfahrenen, nicht optimalen Beobachter fordert; dazu wiederum kritisch *Medicus*, JuS 2005, 289 (290 f.).

¹⁸ Begriff nach *Medicus*, JuS 2005, 289 (290).

¹⁹ *Honsell/Harrer*, JuS 1991, 441: „Geblendet vom logischen Glanz der Kausalität [...] handhabt die Rechtsprechung die Zurechnungskriterien der Adäquanz [...] viel zu restriktiv.“

²⁰ So z.B. *Huber*, JZ 1969, 677 ff.; *Esser/Schmidt*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, 7. Aufl. 1993, § 33 II 1. b) m.w.N.

²¹ *Oetker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 249 Rn. 119; *Brand* (Fn. 4), § 3 Rn. 22.

²² Es gilt dann der Rechtssatz *casum sentit dominus*.

c) Die Lehre vom beschränkten Schutzbereich²³

Um eine zwar adäquate aber letztlich unbillige Schadenszurechnung zu vermeiden, ergänzt²⁴ die sog. Schutzbereichslehre die Adäquanztheorie. Die Quintessenz der Lehre ist, „daß jede Pflicht bestimmten Interessen dient und daß nur der Schaden, der diesen geschützten Interessen zugefügt wird, dem Schuldner zugerechnet werden soll.“²⁵ Mit anderen Worten muss der Schaden aus dem Bereich der Gefahren stammen, um derentwillen die verletzte Norm erlassen wurde.²⁶ Das Gleiche gilt für Vertragsverletzungen,²⁷ allerdings mit der Modifikation, dass anstelle des Normzwecks auf die Parteienvereinbarung zu rekurren ist.²⁸ Welche Dimension der Schutzbereich einer Norm bzw. der Pflichtenkreis einer Vertragspartei aufweist, ist schließlich durch – i.d.R. ergänzende – Auslegung zu ermitteln.²⁹ So haftet etwa der Rechtsanwalt, der bei seiner Mandantin aufgrund einer Falschberatung sowohl finanzielle Schäden als auch posttraumatische Belastungsstörungen verursacht, nicht für die Folgen der Gesundheitsbeeinträchtigung. Diese basieren zwar adäquatkausal auf der Pflichtverletzung. Der vertragliche Pflichtenkreis des R beschränkt sich jedoch auf vermögensrechtliche Angelegenheiten; der Gesundheitsschutz seiner Mandantin zählt nicht dazu.³⁰

3. Rechtsfolge

Das Gesetz unterscheidet zwei Formen des Schadensersatzes, Naturalrestitution und Geldersatz.³¹ Im Regelfall ist der Geschädigte gem. § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Geldersatz ist hingegen nach der gesetzlichen Konzeption nur subsidiär geschuldet, vgl. § 251 Abs. 1 BGB. Beide Schadensersatzformen haben die *Ausgleichsfunktion* gemein, die für das deutsche Haftungsrecht kennzeichnend ist.³² Eine darüber hinausgehende *Straffunktion* ist dem BGB grundsätzlich fremd.³³

²³ Die Terminologie variiert, vgl. hierzu *Lange/Schiemann* (Fn. 3), § 3 IX. 1. m.w.N.

²⁴ So *Medicus/Lorenz* (Fn. 3), Rn. 640; *Oetker* (Fn. 21), § 249 Rn. 125; a.A. etwa *Esser/Schmidt* (Fn. 20), § 33 II. 2. m.w.N.

²⁵ Grundlegend *Rabel*, Das Recht des Warenkaufs, Bd. 1, 1936, Nachdruck von 1964, S. 495 ff.

²⁶ So *Brand* (Fn. 4), § 3 Rn. 28.

²⁷ Ganz h.M. BGH NJW 1990, 2057 (2058); BGH NJW 1997, 2946 (2947); BGH NJW 2005, 1420 (1421 f.); *Medicus/Lorenz* (Fn. 3), Rn. 682; *Lange/Schiemann* (Fn. 3), § 3 IX. 5.; *Esser/Schmidt* (Fn. 20), § 33 III. 1. a); *Ebert* (Fn. 15), Vor §§ 249-253 Rn. 35; *Grüneberg* (Fn. 8), Vorb. v. § 249 Rn. 30; a.A. *Schack*, JZ 1986, 305 (308 ff. m.w.N.).

²⁸ Siehe nur *Looschelders* (Fn. 4), Rn. 988.

²⁹ So bereits *Rabel* (Fn. 25), S. 495; ferner *Raiser*, Haftungsbegrenzung nach dem Vertragszweck, 1962, S. 23 ff.; *Medicus/Lorenz* (Fn. 3), Rn. 682.

³⁰ Beispiel nach BGH NJW 2009, 3025 ff.

³¹ *Oetker* (Fn. 21), § 249 Rn. 320.

³² *Brand* (Fn. 4), § 2 Rn. 23 f.; dazu ausführlich *Wendehorst* (Fn. 12), S. 3 ff.

³³ Näher *Ekkenga/Kuntz*, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 14. Aufl. 2014, Vor § 249 Rn. 31 ff. Wenn aber die Rspr. bei

II. Sachverhalt

Die Klägerin betreibt den Profifußballbereich einer Lizenzspielermannschaft. Der Beklagte ist ein Zuschauer, der während eines Bundesliga-Heimspiels der Klägerin einen Knallkörper zündete. Durch dessen Detonation wurden sieben Zuschauer verletzt. Für das Spiel lieh er sich die Dauerkarte eines Bekannten. Aufgrund dieses Ereignisses und vier vorangegangener Vorfälle verurteilte das Sportgericht des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) die Klägerin zu einer verbandsrechtlichen Geldstrafe.³⁴ Nach Anrechnung von bereits im Vorfeld getätigten Aufwendungen für präventive Zwecke (Hightech-Kamerasystem), wurde gegen den Verein eine Gesamtgeldstrafe i.H.v. 60.000 € ausgesprochen. Der Vorfall mit dem Beklagten macht davon 50 % aus. Dies stelle einen Schaden für die Klägerin dar, für den der Beklagte verantwortlich sei. Die Klägerin bezahlte die Verbandsstrafe und forderte den Beklagten erfolglos auf, Schadensersatz i.H.v. 30.000 € zu leisten.

Nachdem das Landgericht der Klage stattgab, erfolgte vor dem Oberlandesgericht Klageabweisung. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

III. Aus den Gründen

Der Beklagte hat nach Ansicht des BGH eine sich aus dem Zuschauervertrag ergebende Nebenpflicht verletzt, indem er während des Spieles einen Knallkörper auf die Nordtribüne warf.³⁵ Die daraufhin gegen die Klägerin vom Verband ausgesprochene Geldstrafe stufen die Richter ohne Weiteres als kausale und adäquate Folge ein.³⁶ Ob die Verbandsstrafe noch vom Schutzbereich des Vertrages erfasst sei, macht der *VII. Senat* von einem „inneren Zusammenhang“ zwischen Pflichtverletzung und Schaden abhängig.³⁷ Die Mitgliedschaft beim DFB sei für die Klägerin zwingende Voraussetzung, um ein Profi-Fußballspiel austragen zu können. Weiter habe der Verband – wie der Verein – Interesse an einem reibungslosen Spielablauf. Dafür bediene er sich unter anderem des Mittels der Verbandsstrafe, um die Vereine anzuhalten, schuldhaftige Störungen durch Zuschauer künftig besser zu unterbinden.³⁸ Somit beruhe die Strafe direkt auf der Pflichtverletzung durch den Beklagten und sei keine zufällige Folge des Fehlverhaltens. Auch werde der Zweck der Strafe, künftiges Zuschauerfehlverhalten auszuschließen, gefördert, wenn potentielle Täter mit Ersatzforderungen zu rechnen hätten.³⁹ Die Ungewissheit, ob im konkreten Fall eine Verbandsstrafe ausgesprochen wird, stehe der Zurechenbarkeit ebenfalls nicht im Wege. Für das Schadensrecht sei eine gewisse Zu-

der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes auch die Genugtuung des Geschädigten respiziert, wird wohl eine gewisse Pönalisierung deutlich, vgl. dazu ausführlich *Oetker* (Fn. 21), § 253 Rn. 11 ff.

³⁴ Für die Darstellung der Berechnung wird verwiesen auf BGH NJW 2016, 3715 f.

³⁵ BGH SpuRt 2017, 29 (30) = NJW 2016, 3715 (3716).

³⁶ BGH SpuRt 2017, 29 (30) = NJW 2016, 3715 (3716).

³⁷ BGH SpuRt 2017, 29 (30) = NJW 2016, 3715 (3716).

³⁸ BGH SpuRt 2017, 29 (30 f.) = NJW 2016, 3715 (3716 f.).

³⁹ BGH SpuRt 2017, 29 (31) = NJW 2016, 3715 (3717).

fälligkeit typisch.⁴⁰ Dem Vertrag könne schließlich auch kein Haftungsausschluss entnommen werden.⁴¹

IV. Rechtliche Würdigung

Euphorisch titelt „Die Welt“ am 22.9.2016: „Dieses Urteil verändert die Fanwelt für immer“⁴² und schwört damit geradezu eine drastische Verringerung der Fallzahlen wegen Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz herbei. Unabhängig von der Entscheidung des BGH ist in der Fußballsaison 2015/2016 im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Pyrotechnik von 887 auf 566 Fälle zu verzeichnen.⁴³ Ob das Judikat des BGH tatsächlich das Potential zu einer Trendwende beim Umgang mit pyrotechnischen Sprengmitteln besitzt, lässt sich nur schwer prognostizieren. Denn die Identifizierung der regelmäßig verummten Täter gestaltet sich oft mühsam und erfolglos. Gelingt jedoch die Feststellung der Personalien des „Fans“, können bei ihm wohl künftig Verbandsstrafen regressiert werden, die ursprünglich für den Verein konzipiert waren.

1. Der Vertrag und dessen Verletzung

Wer ein Bundesliga-Fußballspiel im Stadion verfolgen will, muss entweder mit dem Heim- oder Gastverein oder beispielsweise bei DFB-Pokalspielen mit dem Dachverband einen Zuschauervertrag schließen.⁴⁴ Daraus erwachsen dem Stadion-Besucher neben der Hauptleistungspflicht (Bezahlung des Eintrittspreises) diverse Nebenpflichten. Er hat insbesondere auf das Interesse des Veranstalters an einem ungestörten Spielablauf Rücksicht zu nehmen. Die regelmäßig in den Zuschauervertrag einbezogene lokale Stadion-Ordnung enthält diesbezüglich zumeist einen ausführlichen Verbotskatalog.⁴⁵ Wer sich dem widersetzt, muss bisweilen mit Vertragsstrafen rechnen, die von Stadionverweisen bis hin zu Geldbußen reichen. Mit zunehmender Häufigkeit werden für dasselbe Fehlverhalten auch gegen den Verein Strafzahlungen verhängt, die vom übergeordneten Verband ausgesprochen werden. Dadurch soll der Verein zu stärkeren Kontrollen seiner Zuschauer angemahnt werden, um künftige Aus-

⁴⁰ BGH SpuRt 2017, 29 (31) = NJW 2016, 3715 (3717).

⁴¹ BGH SpuRt 2017, 29 (31) = NJW 2016, 3715 (3717).

⁴² Abrufbar unter

<https://www.welt.de/sport/fussball/article158316123/Dieses-Urteil-veraendert-die-Fanwelt-fuer-immer.html> (22.5.2017).

⁴³ Vgl. ZIS Jahresbericht 2015/2016, S. 17, abrufbar unter

[https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LZPD/ZZZZ-160908-1\(ZIS-Jahresbericht_bis_2015-2016_Stand_06.10.2016_15.00_Uhr\).pdf](https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LZPD/ZZZZ-160908-1(ZIS-Jahresbericht_bis_2015-2016_Stand_06.10.2016_15.00_Uhr).pdf) (22.5.2017).

⁴⁴ Bei der letzten Konstellation kommt es für Ansprüche zwischen Verein und Zuschauer auf die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte an, vgl. hierzu *Meier/Lenze*, MDR 2017, 6 ff.

⁴⁵ Vgl. etwa § 6 der Stadionordnung des RheinEnergie-Stadions Köln, abrufbar unter

https://www.fc-koeln.de/fileadmin/user_upload/Stadionordnung.pdf (22.5.2017).

schreitungen zu verhüten und insgesamt für ein erhöhtes Sicherheitsniveau zu sorgen.⁴⁶

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall kontrahierte der eigentliche Karteninhaber unmittelbar mit dem Heimverein (Klägerin). Der Zuschauervertrag wurde bereits zum Zeitpunkt des Ticketkaufs geschlossen.⁴⁷ Da die Dauerkarte nicht personengebunden war, konnte das Legitimationspapier (§ 808 BGB) und damit das verbriefte Recht durch Abtretung gem. § 398 S. 1 BGB wirksam an den Beklagten übertragen werden.⁴⁸ Infolgedessen musste die Klägerin auch an den Beklagten leisten, d.h. ihm Zutritt zum Stadion gewähren.

Der Zuschauer verletzt sowohl die Stadionordnung als auch vertragliche Nebenpflichten, wenn er während des Spieles einen Knallkörper zündet.⁴⁹ Mit Blick auf das Interesse des Veranstalters an einem ungestörten Spielablauf handelt der Beklagte rücksichtslos und folglich vertragswidrig. Aus der Pflichtverletzung folgt gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Zuschauervertrag ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Die wegen des Ereignisses vom Verband verhängte Geldstrafe hat eine unfreiwillige Einbuße an materiellen Gütern zur Folge und ist daher für die Klägerin als Schaden zu qualifizieren. Ob diese alsdann den verantwortlichen Zuschauer in Regress nehmen kann, ist Gegenstand der Schadenszurechnung und umstritten.

2. Die Zurechnung des Schadens

Die Verbandsstrafe muss kausale und adäquate Folge der Pflichtverletzung sein sowie zusätzlich im Schutzbereich der verletzten Vertragspflicht liegen.⁵⁰ Der Beklagte hat mit seiner Handlung jedenfalls eine Bedingung gesetzt, ohne die der Schaden nicht eingetreten wäre. Ferner hätte ein nachträglicher, optimaler Beobachter aufgrund der in der Vergangenheit wiederholt ausgesprochenen Geldstrafen⁵¹ die Reaktion des Verbandes als nicht ganz fernliegend in Betracht gezogen.⁵² Deshalb nimmt auch der BGH ohne nähere Ausführungen eine adäquat-kausale Verursachung der Verbandsstrafe durch das Fehlverhalten des Zuschauers an.⁵³

a) Der Schutzbereich der Vertragspflicht

Fraglich ist jedoch, welchen Zweck die verletzte Vertragspflicht verfolgt. Der Beklagte hat zwar generell auf das Inte-

resse seines Vertragspartners an einem ungestörten Spielablauf Rücksicht zu nehmen und darf ebendeshalb keine Sprengmittel mitführen und zünden. Dient das Verbot neben der Vermeidung von Gefahren für andere Personen auch der Abwendung von Geldstrafen auf Verbandsebene?

Bezüglich solcher Verbandsstrafen haben die Parteien explizit keine vertragliche Vereinbarung getroffen. Auch die wirksam einbezogene Stadionordnung lässt „weitere Schadensersatzansprüche unberührt“⁵⁴. Da für die Konstellation kein vorrangig heranzuziehendes (dispositives) Gesetzesrecht existiert, muss der Zuschauervertrag gem. §§ 133, 157 BGB *ergänzend ausgelegt*⁵⁵ werden. Dabei ist entscheidend, was die Parteien als redliche Vertragspartner nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte vereinbart hätten. Maßgebend für die Lückenschließung ist eine objektive Beurteilung unter Beachtung der typischen Interessen bei Geschäften der gleichen Art.⁵⁶ Der Beklagte haftet nur, wenn nach ergänzender Vertragsauslegung ein *innerer Zusammenhang*⁵⁷ zwischen Pflichtverletzung und Schaden festgestellt werden kann.

aa) Aspekte der Auslegung

Der Schutzbereich der verletzten Vertragspflicht scheint *prima facie* dort zu enden, wo die Handlungspflicht des Vereins beginnt. Dessen Mitgliedschaft beim DFB und damit einhergehend die Anerkennung der Rechtssätze des Verbandes, könnten der Annahme eines inneren Zusammenhangs entgegenstehen. Zur Abwendung von etwaigen Strafsprüchen durch das DFB-Sportgericht ist jedes Verbandsmitglied selbst verpflichtet.⁵⁸ Wenn es zu Spielstörungen kommt, die auf mangelnde Sicherheitsvorkehrungen zurückzuführen sind, hat wohl der Verein seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt. Das Fehlverhalten des Zuschauers offenbart diese nur.⁵⁹ Die verletzte Pflicht aus dem Zuschauervertrag scheint also nicht zur Abwendung von Verbandsstrafen zu dienen.

Andererseits muss aber auch berücksichtigt werden, dass die Mitgliedschaft beim DFB keine fakultative, sondern eine zwingende Voraussetzung ist, um überhaupt ein Bundesliga-

⁴⁶ *Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, S. 210 f.; *Pfister*, SpuRt 2014, 10 (11 m.w.N.); generell zur Vereinsgewalt *Weick*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2005, Vorb. zu §§ 21 ff. Rn. 23 ff., 33 ff. m.w.N.

⁴⁷ Ausführlich zum Zuschauervertrag *Schulze*, Jura 2011, 481 ff., der diesen typologisch als Werkvertrag mit mietrechtlichem Einschlag qualifiziert.

⁴⁸ Siehe generell zur Abtretbarkeit *Fritzweiler*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, S. 390.

⁴⁹ Ausführlich dazu *Seip*, *causa sport* 2016, 40 (41 f.).

⁵⁰ Siehe oben I. 2.

⁵¹ Aufzählung bei *Walker*, NJW 2014, 119 f.

⁵² *Pfister*, SpuRt 2014, 10 (11).

⁵³ Siehe oben im Text bei Fn. 36.

⁵⁴ Vgl. § 7 Abs. 2 S. 3 der Stadionordnung des RheinEnergie-Stadions Köln, abrufbar unter https://www.fc-koeln.de/fileadmin/user_upload/Stadionordnung.pdf (22.5.2017).

⁵⁵ Generell dazu *Flume*, Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des BGB, Bd. 2, 4. Aufl. 1992, § 16 4. a); *Cziupka*, JuS 2009, 103 ff.; kritisch zu der Terminologie *Wolf/Neuner*, Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des BGB, 11. Aufl. 2016, § 35 Rn. 68 ff.

⁵⁶ *Mansel*, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 16. Aufl. 2015, § 157 Rn. 4 m.w.N.

⁵⁷ BGH SpuRt 2017, 29 (30) = NJW 2016, 3715 (3716); ferner BGH NJW 2012, 2024 (2025); BGH NJW 2013, 1679 (1680); aus der Literatur etwa *Ekkenga/Kuntz* (Fn. 33), Vor § 249 Rn. 176.

⁵⁸ So etwa OLG Köln npoR 2016, 78 (79 f.) mit Kritik bei *Martens*, NJW 2016 3691 (3692 f.).

⁵⁹ So *Pfister*, SpuRt 2014, 10 (12).

Fußballspiel austragen zu können. Dabei gibt der Verband einheitliche Rahmenbedingungen vor, die für jedes Mitglied bindend sind. Insbesondere muss sich der Verein gem. § 9a Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB jedes Zuschauer Fehlverhalten *zurechnen lassen*. Das ändert zwar nichts an der Tatsache, dass nicht bereits die Handlung des Beklagten, sondern zusätzlich die DFB-Mitgliedschaft zu dem streitigen Schadensposten führt. Anerkanntermaßen dürfen die Abläufe jedoch nicht separiert werden, wenn die besonderen Gefahren der ersten Ursache in dem konkreten Schaden *fortwirken*.⁶⁰ Davon ist hier bereits deshalb auszugehen, weil ohne das Fehlverhalten und dessen Zurechnung kein Verfahren auf Verbandsebene eingeleitet worden wäre. Da dem redlichen Zuschauer die Verbandsstrafe als Folge des Fehlverhaltens bekannt ist, unterlässt er gewalttätige Spielstörungen nicht nur um der Gesundheit anderer Personen willen. Er übernimmt die Pflicht keine Sprengmittel im Stadion zu zünden auch zu dem Zweck, den Verein – seinen Vertragspartner – etwa vor Geldstrafen zu schützen. Der verständige Zuschauer hätte, wäre der Fall bei Vertragsschluss bedacht, bereits aus bloßer Rücksicht eine entsprechend lautende Vereinbarung akzeptiert. Daher ist als Zwischenergebnis das Bestehen eines inneren Zusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden festzuhalten.

bb) Normative Korrektur?

Zunächst könnte dagegen eingewendet werden, es hänge vom Zufall ab, ob und in welcher Form der Verband im konkreten Fall eine Strafe ausspricht. Wie allerdings auch der BGH⁶¹ ausführt, hat das Schadensrecht generell etwas aleatorisches.⁶² Selbst wenn das DFB-Sportgericht hier zusätzlich wegen vier weiteren, vorangegangenen Fällen eine (Gesamt-) Geldstrafe ausgesprochen hat, zeigt insbesondere die h.M. zu sog. Schadensanlagen, „dass der Schädiger grundsätzlich den Geschädigten so hinzunehmen hat, wie er eben ist.“⁶³ Davon kann nur bei extremen Einzelfällen eine Ausnahme gemacht werden.⁶⁴ Allein aus der Mitgliedschaft im DFB sowie der Unregelmäßigkeit der Verbandsstrafen kann jedoch kein Zurechnungsausschluss gefolgert werden.

Fraglich ist weiter, ob der Präventionszweck der Strafzahlung ein gegenteiliges Ergebnis erfordert. Die Maßnahme des Sportgerichts soll vorrangig den Veranstalter zu erhöhten Sicherheitsmaßnahmen bewegen, um künftiges Zuschauer-

fehlverhalten auszuschließen.⁶⁵ Wenn sich der Verein anschließend an dem Zuschauer schadloshalten kann, würde der Strafzweck vereitelt. Der Verein müsste nichts befürchten und würde daher auch an den Sicherheitsmaßnahmen nichts ändern.⁶⁶ Geradezu diametral weist jedoch der DFB-Kontrollausschuss *selbst* in seinem Antrag vom 18.3.2014 darauf hin, dass die Einzelgeldstrafen „nach Möglichkeit im Wege des Regresses an die *eigentlichen Täter* weitergegeben“ werden sollen.⁶⁷ Der BGH geht sogar von einer Förderung des Präventionszwecks aus, wenn der Störer die Geldstrafe ersetzen muss. Mit Blick auf die von der Klägerin bereits getätigten Aufwendungen für präventive Zwecke ist dem zuzustimmen. Gerade aufgrund entsprechender Sicherheitsmaßnahmen und Überwachungspraktiken konnte der Täter inmitten einer stark besuchten Tribüne überhaupt identifiziert werden. Um aber jeden Zwischenfall rechtzeitig zu verhindern, müssten bald alle Zuschauer einzelüberwacht werden. Das kann nicht geleistet werden und wird auch vom Verband nicht gefordert. Wenn also schließlich und endlich nicht mehr mangelnde Sicherheitsmaßnahmen, sondern die Listigkeit eines „Fans“ zum Schaden führt, wird deutlich, was der DFB-Kontrollausschuss meint, wenn er von dem „eigentlichen Täter“ spricht. Mit der Regressmöglichkeit kann direkt auf potentielle Nachahmer eingewirkt werden, wodurch der Präventionszweck in Wahrheit gefördert und nicht vereitelt wird. Ferner greift das Argument, der Verein hätte künftig nichts weiter zu befürchten, nicht durch, denn neben Geldstrafen können vom DFB-Sportgericht auch Teilnahmeverbote und Zuschauerausschlüsse angeordnet werden.⁶⁸

Im Übrigen hätten die Parteien keinen Haftungsausschluss vereinbart, zumal der redliche Zuschauer daran überhaupt kein Interesse hat. Das Ergebnis muss nicht normativ korrigiert werden; der innere Zusammenhang besteht.

b) Ergebnis

Der Schaden ist vom Schutzbereich der verletzten Vertragspflicht erfasst. Folglich besteht der Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang im Rahmen des § 280 Abs. 1 BGB. Der Verein hat gegen den Zuschauer Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.⁶⁹

⁶⁰ BGHZ 58, 162 (165 f.) = NJW 1972, 904 (905 f.); BGH NJW 2000, 947 (948); BGH NJW 2004, 1375 (1376); BGH NJW 2013, 1679 (1680); BGHZ 199, 237 (265 f.) = NJW 2014, 2029 (2036); BGH SpuRt 2017, 29 (30) = NJW 2016, 3715 (3716); Schiemann (Fn. 4), § 249 Rn. 35; Esser/Schmidt (Fn. 20), § 33 III. 1. c); Grüneberg (Fn. 8), Vorb. v. § 249 Rn. 33 f.

⁶¹ Oben im Text bei Fn. 40.

⁶² So Lange, AcP 156 (1957), 114 (117 f.).

⁶³ Schiemann (Fn. 4), § 249 Rn. 35 mit umfangreichen Nachweisen.

⁶⁴ Siehe die Aufzählung bei Schiemann (Fn. 4), § 249 Rn. 38, vgl. auch Weller/Benz/Wolf, JZ 2017, 237 (244).

⁶⁵ Seip, causa sport 2016, 40.

⁶⁶ Pfister (SpuRt 2014, 10 [11 f.]) meint, „der Präventionszweck würde völlig ins Leere laufen“.

⁶⁷ Darauf weist das erstinstanzliche Urteil des LG Köln (npoR 2015, 203 [204]) und auch der BGH (SpuRt 2017, 29 [31] = NJW 2016, 3715 [3717]) hin (*Hervorhebungen durch den Verf.*).

⁶⁸ Walker, NJW 2014, 119 f.

⁶⁹ Die Entscheidung des BGH begrüßen auch Meier/Lenze, MDR 2017, 6 ff.; Weller/Benz/Wolf, JZ 2017, 237 (244); Meier, GWR 2017, 11; ferner Scheuch, SpuRt 2016, 58 ff., der bereits das Urteil des OLG Köln kritisierte; ausführlich Fritzweiler (Fn. 48), S. 569 m.w.N. zu früheren instanzgerichtlichen Entscheidungen.

V. Fazit

Wer durch vertragswidriges Verhalten den ungestörten Spielablauf beeinträchtigt und dadurch Strafsprüche auf Verbandsebene provoziert, muss fortan mit entsprechenden Ersatzforderungen rechnen. Das Urteil des BGH orientiert sich an den herkömmlichen Kriterien zum Zurechnungszusammenhang und gibt dem Berufungsgericht eindeutige Maßstäbe für die erneute Entscheidung an die Hand. Bei der Vertragsauslegung darf die DFB-Mitgliedschaft des Vereins nicht pauschal zur Verneinung des inneren Zusammenhangs führen. Ein redlicher Zuschauer befolgt das vertragliche Verbot auch deshalb, um seinen Vertragspartner vor Strafzahlungen zu bewahren. Der Präventionszweck der Geldstrafe steht dem inneren Zusammenhang ebenfalls nicht entgegen. Wie sich die Entscheidung auf das Gewaltverhalten einzelner Stadionbesucher auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Stud. iur. Marvin Straub, Augsburg